

Hausordnung

Postwirt Emertsham

- (1) Die Räumlichkeiten der Gaststätte dienen den Vereinen, sowie der Vermietung für geschlossene Veranstaltungen und privaten Feiern.
- (2) Die Vermietung der Räumlichkeiten übernimmt der Vorstand des Wirtshauserehaltungsvereines Emertsham (WEV). Veranstaltungen sind dem WEV mindestens 14 Tage vorher zu geben. Per E-Mail oder per Whats App
- (3) Private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten Firmenfeiern sowie kommerzielle Vereinsveranstaltungen zahlen Miete laut Gebührenordnung.
- (4) der Nutzer muss die Getränke vom WEV beziehen. Der WEV stellt diese dann in Rechnung
- (5) Jeder Nutzer muss vor Benutzung eine entsprechende Nutzungsvereinbarung unterzeichnen. Vereine nur einmalig, außer bei kommerziellen Veranstaltungen.
- (6) Die Regeln, die in dieser Hausordnung aufgestellt sind, müssen beachtet werden.

§ 1 Sauberkeit

- (1) Die Gaststätte muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Gaststätte und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
- (2) Die Gaststätte, sowie das Gelände sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip!
- (3) Die Gaststätte ist besenrein zu verlassen.
- (4) Die gemieteten Räumlichkeiten und das Umfeld sind am nachfolgenden Tage bis spätestens 18 Uhr gereinigt zu übergeben. (eine eventuelle, spätere Rückgabe ist vorher zu klären).
- (5) Glas und Papiermüll ist selbst zu entsorgen
- (6) der Restmüll ist selbst in der vorhandenen Restmülltonne zu entsorgen.
- (7) Die Küche ist nach Benutzung gründlich zu reinigen, der Boden nass zu wischen.

§ 2 Verhalten in der Gaststätte

- (1) Für die mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und den Gästen keine Haftung.
- (2) Im Gebäude ist das Rauchen untersagt.
- (3) Die Tische und Stühle sind nur im Gebäude zu benutzen.
- (4) Die Küche darf nur von Personen genutzt werden, die eine Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz besitzen
- (5) nicht angemietete Räume dürfen nicht betreten werden und sind zu verschließen

- (6) Dekoration muß mit dem Vorstand des WEV e.V. abgesprochen sein und muß den aktuellen Brandschutzvorgaben entsprechen.
- (7) Der Hausflur darf aus brandschutztechnischen Gründen nicht für Buffets, Empfänge genutzt werden.

§ 3 Verlassen der Gaststätte

Wer die Gaststätte als letzter verlässt hat zu prüfen, ob:

- a) das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,
- b) alle Fenster verriegelt,
- c) sämtliche Türen abgeschlossen sind und dass
- d) die Heizkörper wieder abgedreht, bzw. auf Frostschutz (*) gestellt sind
- e) die Kühlung verriegelt ist und der Schlüssel wieder abgezogen ist.

§ 4 Schlüssel

- (1) Der WEV legt fest, wer Inhaber eines Schlüssels für die Gaststätte ist. Die Schlüsselinhaber werden in der Vereinsdatenbank verwaltet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels behält sich der WEV vor, die komplette Schließanlage auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 5 Parken

- (1) Das Parken ist nur an den ausgeschilderten Flächen gestattet.
- (2) Parken im Innenhof auf den Privatparkplätzen und vor den Carports der Mieter ist nicht gestattet.

§ 6 Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und dementsprechend Ausweiskontrollen durchzuführen

§ 7 Zugelassene Feierlichkeiten

- (1) Es sind nur Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag zugelassen
- (2) Die begrenzte Personenzahl von 199 darf im Saal nicht überschritten werden
- (3) Der WEV behält sich eine Absage vor

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Ab 22 Uhr ist Lärm im Außenbereich zu vermeiden
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrzeiten sind einzuhalten.